



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 15. Juni 2026

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mittelungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

113 MUNV NRW; hier: Umstufung von Teilstrecken von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, S. 233

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

114 Landesbetrieb Straßenbau NRW; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 234

115 Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 235

116 Sparkasse Herford; hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 235

117 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 235

1 Beilage zu Nr. 113

2 Beilagen zu Nr. 114

A. Runderlasse und Mittelungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden - Ministerien

113

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW;

hier: Umstufung von Teilstrecken von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg

Az.: 58.68.13.0-000004

Düsseldorf, den 05. Juni 2026

Auf dem Gebiet der Stadt Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, hat sich die bisherige Verkehrsbedeutung der Landesstraßen 828 und 954 sowie der Kreisstraße 93 und der Gemeindestraßen Hessenring/Steinheimer Straße geändert. Daher sind folgende Umstufungen im Straßennetz vorzunehmen:

Die Teilstrecken der **bisherigen Gemeindestraßen Steinheimer Straße/Hessenring**

1.) von Netzknoten 4119 020 O von Station 0,000	nach nach	Netzknoten 4119 065 O Station 0,813	(Länge: 0,813 km)
2.) von Netzknoten 4119 065 C von Station 0,000	nach nach	Netzknoten 4119 003 O Station 0,524	(Länge: 0,524 km)
3.) von Netzknoten 4119 003 D von Station 0,000	nach nach	Netzknoten 4119 025 O Station 0,810	(Länge: 0,810 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4119 065

O – B	0,019 km	
B – C	0,018 km	
C – O	0,035 km	(Länge: 0,072 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten 4119 003 der bisherigen K 93

A – B	0,020 km	
B – C	0,020 km	
C – A	0,040 km	(Länge: 0,080 km)
(Gesamtlänge: 2,299 km)		

werden gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.07.2026 zur Landesstraße 616 gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW aufgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 828

- 4.) von Netzknoten 4119 016 O nach Netzknoten 4119 018 A
von Station 0,000 nach Station 0,846 (Länge: 0,846 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.07.2026 zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW in die Baulast der Stadt Horn-Bad Meinberg abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 954

- 5.) von Netzknoten 4119 018 C nach Netzknoten 4119 025 O
von Station 0,000 nach Station 1,006 (Länge: 1,006 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten 4119 018

A – B	0,038	
B – C	0,018	
C – A	0,026	(Länge: 0,082 km)
Gesamtlänge: 1,088 km)		

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.07.2026 zur Kreisstraße 93 gem. § 3 Abs. 3 StrWG NRW in die Baulast des Kreises Lippe abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 93

- 6.) von Netzknoten 4119 024 O nach Netzknoten 4119 025 O
von Station 0,000 nach Station 2,621 (Länge: 2,621 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.07.2026 zur Kreisstraße 93 gem. § 3 Abs. 3 StrWG NRW in die Baulast des Kreises Lippe abgestuft.

Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 93

- 6.) von Netzknoten 4119 024 O nach Netzknoten 4119 025 O
von Station 0,000 nach Station 2,621 (Länge: 2,621 km)

wird gemäß § 8 Abs. 3 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.07.2026 zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW in die Baulast der Stadt Horn-Bad Meinberg abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.

Christian Traut

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.233

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

114

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebs-sitz Gelsenkirchen; hier: Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 805 im Gebiet der Gemeinde Leopoldshöhe

Az.: BS_42080-2026-0013082/OD_L805_Abs.5-7_Leopoldshöhe/OWL

Gelsenkirchen, den 09. Juni 2026

In der Gemeinde Leopoldshöhe, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und Erschließung eine bedarfsgerechte Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 805 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 805 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Leopoldshöhe und der Bezirksregierung Detmold wie folgt festgesetzt:

Teilstrecken der L 805			
1.)	von NK 3917 005 O von Station 1,560	nach NK 3918 023 A nach Station 2,064	(Länge: 0,504 km)
mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten 3918 023			
	A nach B		(Länge: 0,017 km)
	B nach C		(Länge: 0,016 km)
	C nach D		(Länge: 0,016 km)
	D nach A		(Länge: 0,020 km)
Teilstrecken der L 805			
2.)	von NK 3918 023 C von Station 0,000	nach NK 3918 024 O nach Station 0,390	(Länge: 0,390 km)
3.)	von NK 3918 023 C von Station 1,710	nach NK 3918 024 O nach Station 1,984	(Länge: 0,274 km)
4.)	von NK 3918 024 O von Station 0,000	nach NK 3918 041 O nach Station 0,101	(Länge: 0,101 km)
(Gesamtlänge: 1,338 km)			

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung zum 01.07.2026

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelhei-

ten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Christoph Querdel

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.234

115

Sparkasse Herford;

hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 08. Juni 2026

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3250024084, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.03.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.235

116

Sparkasse Herford;

hier: Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Herford, den 08. Juni 2026

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3110011719, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 02.03.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.235

117

Polizeipräsidium Bielefeld;

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 103/2026

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 03. Juni 2026, Aktenzeichen: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 103/2026, Bußgeldbescheid) an Frau Viktoria Nürnberg o.f.w. in Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.235

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold